

25.01.88

Wi - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung des Energie-
wirtschaftsgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung **n i c h t** zu
fassen.

Wi Begründung:

Der EntschlieÙungsantrag enthält einen viel-
schichtigen und differenziert zu beurteilenden
Katalog verschiedenster Forderungen für eine
Reform des Energiewirtschaftsrechts. Insgesamt
können diese Forderungen nicht den Nachweis
erbringen, daß eine grundlegende Überarbeitung
des Energiewirtschaftsgesetzes vordringlich
ist. Auf der Ebene der Fachressorts von Bund
und Ländern erfolgt derzeit eine umfassende
Überprüfung des gesamten Energierechts. Schwer-
punkte der Überprüfung sind bereits abgeschlos-
sen und begründen nicht die Notwendigkeit einer
Gesamtreform.

**(Ergänzung der Begründung nur gegenüber dem
Plenum:)**

Die bisherigen Prüfungen haben insbesondere
ergeben, daß eine ausdrückliche Verankerung
des Ziels der Energieeinsparung im Energie-
wirtschaftsgesetz nicht erforderlich ist;

- 2 -

das Ziel einer möglichst sparsamen Energieverwendung ist auch durch Auslegung im Rahmen der generellen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes mit zu berücksichtigen, wie dies gängiger Vollzugspraxis entspricht. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hätte insoweit nur deklaratorischen Charakter.

Die Überprüfung der Strompreisstruktur ist mittlerweile abgeschlossen und wird zu verschiedenen Änderungen der Bundestarifordnung Elektrizität, führen, die gerade auch dem Gesichtspunkt eines möglichst rationellen Stromeinsatzes stärker Rechnung tragen. Eine Regelung im Energiewirtschaftsgesetz ist wenig zweckmäßig.

Das Ziel der Sicherung der heimischen Energieträger ist heute im Grundsatz allgemein anerkannt; einen gesetzlichen Niederschlag hat dies in den Regelungen des Dritten Verstromungsgesetzes gefunden, dessen Novellierungsbedarf derzeit Gegenstand eingehender politischer Erörterungen ist.

Notwendige Anforderungen des Umweltschutzes haben im allgemeinen keinen spezifischen energiewirtschaftlichen Bezug, sondern gelten für industrielle Anlagen unterschiedlichster Art. Soweit bestehende Umweltschutzanforderungen bei näherer Prüfung als unzureichend erachtet würden, wäre deshalb eine Novellierung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Fachgesetze erforderlich, nicht jedoch des Energiewirtschaftsgesetzes.

Eine Notwendigkeit zur Verbesserung der Fach-, Preis- und Mißbrauchsaufsicht ist nicht näher dargelegt und auch in der Zielrichtung nicht erkennbar.

U

Begründung:

Den inhaltlichen Positionen des Entschließungsantrages ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, angesichts der Bestrebungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministers für Wirtschaft, das Energiewirtschaftsgesetz zu novellieren und es u. a. auch im Hinblick auf die notwendige Umsetzung der EG-Richtlinie zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen, ist aber die Einbringung einer solchen Entschließung z. Z. überflüssig.